© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Stuttgart, 8. Oktober 1910. No. 27. XXIV. Jahrgang.

Entomologische Zeitschrift.

Central-Organ des Internationalen Entomologischen Vereins.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Entomologen und Naturforscher.

Die Entomologische Zeitschrift erscheint wöchentlich einmal. Insertionspreis pro dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum 20 Pfg. — Mitglieder haben in entomologischen Angelegenheiten in jedem Vereinsjahr 100 Zeilen Inserate frei.

Schluss der Inseraten-Annahme Mittwoch morgens 8 Uhr.

Inhalt: Bekanntmachung. Die ausserordentliche Generalversammlung am 23. Oktober 1910 betreffend. — Entdeckungsreisen und kritische Spaziergänge ins Gebiet der Lycaeniden (Fortsetzung). — Tropische Reisen (Schluss). — Neues über die Genitalorgane der Rhopaloceren. — Bibliothek des Internat. Entomologischen Vereins. — Inserate.

Bekanntmachung.

Die ausserordentliche General-Versammlung am 23. Oktober 1910 betreffend.

In Folgendem mache ich den Entwurf zu den neuen Vereinsstatuten bekannt, welche in der ausserordentlichen Generalversammlung am 23. Oktober 1910 zu Punkt 4 der Tagesordnung (Vgl. No. 23 der Zeitschrift) zur Beratung kommen.

Satzungen

des Internationalen Entomologischen Vereins, Frankfurt a. M.

E. V.

§ 1.

Der Verein hat den Zweck, die Kenntnis der Entomologie zu fördern.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen:

1. Durch Forschung, Schrift und Bild.
2. Unterhaltung einer Bibliothek von entomologischer Fachliteratur,
3. Herausgabe einer Zeitschrift. Diese führt den Namen „Entomologische Zeitschrift" und ist Eigentum des Vereins.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M., woselbst er auch gerichtlich eingetragen wird.

Der Verein führt den Namen: „Internationaler Entomologischer Verein zu Frankfurt a. M. E. V."

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern.
2. Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Als ordentliches Mitglied kann Jeder aufgenommen werden, der sich für Entomologie interessiert, volljährig und unbescholten ist. Ausserdem können auch eingetragene und nichteingetragene Vereine die Mitgliedschaft erwerben.

§ 5.

Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft hat mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen. Sie wird in der nächsten nach der Anmeldung erscheinenden Nummer des Vereinsorgans

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

bekannt gegeben. Wenn binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Nummer des Vereinsorgans keine begründeten Einsprüche gegen die Aufnahme beim Vorstand erhoben werden, kann der Angemeldete aufgenommen werden.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Werden rechtzeitig Einsprüche gegen die Anmeldung erhoben, so entscheidet über die Aufnahme die nächste ordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

In derselben Weise entscheidet sie über die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, die binnen 14 Tagen nach Eingang des Bescheides beim Aufnahmesuchenden zulässig und an den Vorstand zu richten ist.

Die Aufnahme ist dem Aufgenommenen alsbald unter Aushändigung einer Mitgliedskarte, der Vereinsstatuten, sowie eines Mitglieder-Verzeichnisses bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an welchem dem Aufgenommenen die Bekanntgabe zugeht.

§ 6.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 6 ℳ und ein Eintrittsgeld von 3 ℳ zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des April oder in vierteljährlichen bezw. halbjährlichen Raten in der ersten Hälfte des April, Juli, Oktober und Januar portofrei und mit Bestellgebühr an den Kassier des Vereins einzusenden.

Nach dem 30. September eintretende Mitglieder zahlen für den Rest des Vereinsjahres den halben Jahresbeitrag, jedoch das volle Eintrittsgeld.

§ 7.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Entomologie oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Eine Debatte über die Beschlussfassung findet in der ordentlichen Generalversammlung nicht statt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit und erhalten die Vereinszeitschrift kostenfrei zugestellt.

§ 8.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen, insbesondere die Vereinsbibliothek, nach Massgabe der Bibliothekordnung zu benutzen, auch erhält jedes Mitglied die Vereinszeitschrift portofrei zugesandt und hat Anspruch auf kostenlose Aufnahme rein entomologischer Anzeigen bis zur Höhe von 100 dreimal gespaltener Petitzeilen für jedes Vereinsjahr, doch darf der Höchstbetrag einer gebührenfreien Anzeige für eine Nummer 20 Zeilen nicht übersteigen; Mehrzeilen sind mit 10 ₰ für die Zeile zu bezahlen.

§ 9.

Die Mitgliedschaft erlischt ausser durch den Tod

1. durch freiwilligen Austritt, welcher spätestens 14 Tage vor Jahresschluss dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden ist,
2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet:
   a) wegen Begehens einer entehrenden Handlung,
   b) wegen unterlassener Berichtigung der Beiträge,
   c) wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschuss zu b) darf nur erfolgen, wenn eine zweimalige Mahnung durch den Vorsitzenden des Vereins und zu c) nur wenn eine zweimalige schriftliche Abmahnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vorausgegangen ist.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, einerlei ob es freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, erlöschen zugleich alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, während sich dieser vorbehält, seine Ansprüche geltend zu machen.

§ 10.

Die Leitung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Vorstande ob. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer,
4. dem Bibliothekar,
5. 2 Beisitzern.

§ 11.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Aemter im Ehrenamt und erhalten keinerlei Vergütung, lediglich der Kassierer erhält eine von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzende Vergütung für seine Tätigkeit.

Mitglieder des Vorstandes, die im Interesse des Vereins Reisen unternehmen, erhalten ausser dem Fahrpreis II. Klasse ein Tagegeld von 15 ℳ. Ueber die Notwendigkeit, Dauer und Ausdehnung einer solchen Reise hat vor Antritt der Vorstand zu befinden.

§ 12.

a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen, gerichtlich wie aussergerichtlich, leitet die Versammlungen des Vereins und bringt die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung. Er ist berechtigt, jederzeit die Vereinskasse zu revidieren. Ueber die erfolgte Revision ist ein Protokoll aufzunehmen.

In Fällen der Behinderung des Vorsitzenden kann den Vorsitz in den Versammlungen des Vereins vertretungsweise auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder das älteste Mitglied der Versammlung übernehmen.

b) Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle, die vom Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind. Ihm liegt ferner die Verpflichtung ob, den entschuldigten abwesenden Vorstandsmitgliedern Abschriften des Sitzungsprotokolls zu übermitteln und das Sitzungsprotokoll der Generalversammlungen im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Protokolle werden sowohl über die ordentlichen und die ausserordentlichen Generalversammlungen wie über die Vereinssitzungen geführt. Das Protokollbuch hat in jeder Sitzung vorzuliegen.

c) Der Kassierer führt die Kasse des Vereins unter Kontrolle des Vorsitzenden und erstattet in der ordentlichen Generalversammlung Bericht über den Stand des Vereinshaushaltes.

Vor der Generalversammlung ernennt der Vorstand 2 Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Diese haben die Kasse zu prüfen und über ihren Befund in der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Kassierer hat das bare Vereinsvermögen zinsbar und mündelsicher so anzulegen, dass eine jederzeitige Abholung möglich ist.

Zahlungen bis zu 50 ℳ erfolgen, nachdem der Vorsitzende und bis zu 500 ℳ nachdem ausser dem Vorsitzenden noch mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes ihre Genehmigung erteilt haben.

Zu Zahlungen über 500 ℳ ist ein Beschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung erforderlich.

d) Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek nach Massgabe der hierfür bestehenden Bibliothekenordnung.

e) Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere den Vorsitzenden, in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und bei Behinderung für diese die Vertretung zu übernehmen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

§ 13.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dem eingetragenen Namen des Vereins von dem Vorsitzenden oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Kassierer und in dessen Behinderung vom stellvertretenden Kassier zu vollziehen.

§ 14.

Zu den Pflichten des Vorstandes gehört es, darüber zu wachen, dass die Interessen und Grundsätze des Vereins von den Mitgliedern gewahrt werden, insbesondere auch darüber, dass sich die Mitglieder nicht ihrer Verpflichtung zu entomologischen Tausch- oder Kaufgeschäften ohne Grund entziehen.

Zur Prüfung von Beschwerden gegen Mitglieder, die dem zuwiderhandeln, wird alle 4 Jahre durch die ordentliche Generalversammlung eine Kommission von 3 Vereinsmitgliedern am Sitze des Vereins gewählt. Diese 3 Mitglieder ernennen einen Obmann, der die Geschäfte unter den Mitgliedern verteilt und über die Geschäfte der Kommission ein Buch zu führen hat.

Beschwerden sind mit den erforderlichen Unterlagen und dem Antrag auf Entscheidung an den Obmann der Kommission zu richten. Mit jedem Antrag ist 1 ℳ einzuzahlen; der Betrag dient zur Deckung der bei der Erledigung der Beschwerde entstehenden Portoauslagen, ein Ueberschuss fliesst in die Vereinskasse, ohne die Einzahlung des genannten Betrages wird dem Antrage auf Entscheidung nicht stattgegeben; vielmehr werden die eingesandten Unterlagen an den Absender zurückgesandt.

Nach Prüfung der Beschwerde beantragt der Obmann die Entscheidung beim Vereinsvorstand, der in seiner ordentlichen Sitzung mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist nicht zulässig.

Die erforderlichen Massnahmen hat der Vereinsvorstand zu treffen.

§ 15.

Die ordentliche Generalversammlung findet am Sitze des Vereins alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April. Die Berufung geschieht durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift in 3 aufeinanderfolgenden Nummern. Zwischen der letzten Bekanntgabe und der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegen. Mit der Berufung ist die Aufforderung zur Stellung von Anträgen zu verbinden, die mit Begründung spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung bei dem Vorsitzenden einzugehen haben. Alle in dieser Frist eingegangenen Anträge sind in der Reihenfolge des Eingangs in der folgenden Nummer der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Alle vorschriftsmässig eingehenden Anträge sind der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht vor oder in dieser der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wird.

§ 16.

In der Generalversammlung erstattet der Vorsitzende Bericht über das verflossene Vereinsjahr; ferner erstattet der Kassierer den Kassenbericht, die Revisoren erstatten den Revisionsbericht. Des weiteren erfolgt die Neuwahl des gesamten Vorstandes; die sämtlichen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 17.

Die Generalversammlung entscheidet, soweit diese Satzungen nicht anderweite Bestimmungen erhalten, bei den Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich auf einem vom Vorstand zu versendenden Fragebogen, über dessen Abfassung der gesamte Vorstand entscheidet.

§ 18.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen; er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder unterschriebener Antrag hierauf bei dem Vorsitzenden eingebracht wird. Auf die ausserordentliche Generalversammluug finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung keine Anwendung.

§ 19.

Abänderungen der Satzungen können nur erfolgen, wenn diese von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck eine ausserordentliche Versammlung unter Angabe der Aenderungsanträge einzuberufen.

Die Aenderung ist angenommen, wenn mindestens Dreiviertel der in der ausserordentlichen Generalversammlung Anwesenden sich für dieselbe erklären; schriftliche Abstimmung ist unzulässig.

§ 20.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden gestellt wird und die zur Beschlussfassung über den Antrag vom Vorsitzenden einzuberufende ausserordentliche Generalversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst; schriftliche Abstimmung ist unzulässig.

§ 21.

Für den Fall der Auflösung des Vereins entscheidet dieselbe ausserordentliche Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, über die Verwendung der bei Auflösung vorhandenen Aktiven des Vereins.

§ 22.

Diese Satzungen treten mit dem 1. November 1910 in Kraft.

Mit Gruss ergebenst

Der Vorsitzende des Internationalen Entomologischen Vereins:

Polizei-Kommissar **Wilhelm Cuno, Frankfurt a. M.,** Gutleutstrasse 97.

Entdeckungsreisen und kritische Spaziergänge ins Gebiet der Lycaeniden.

Von Prof. Dr. *Courvoisier* (Basel).

(Fortsetzung.)

Tithonus Hübner. (Text p. 47; F. 555—6. ♂ V.). Das ist der erstberechtigte und unanfechtbare Name für denjenigen Bläuling, welcher später Ochsenheimer (l. c. p. 42, No. 18) als „Eros" bezeichnet hat. Weshalb er Hübner's Bezeichnung verwirft, sagt er in einer Fussnote, welche lautet: „Da der Name Tithonus schon von Linné vergeben ist, so nenne ich diesen Falter „Eros", unter welchem Namen ich ihn zuerst erhielt." — Nun ist es ja richtig, dass Linné diesen Namen zuerst gebraucht hat; aber es handelt sich dabei um eine Epinephele, also um eine Spezies, die nicht nur zu einem andern Genus, sondern sogar

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Entomologische Zeitschrift

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: 24

Autor(en)/Author(s): Cuno Wilhelm

Artikel/Article: Bekanntmachung die ausserordentliche General-Versammlung am 23. Oktober 1910 betreffend 145-147